

Eingang:

Antrag zur Aufstellung einer Schuttmulde/eines Containers

- Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Aufstellung einer **Schuttmulde**.
- Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO zur Aufstellung eines **Containers**:
Breite: _____ m Höhe: _____ m Tiefe: _____ m
Brutto-Rauminhalt: _____ m³ (Hinweis: ab **40 m³** Brutto-Rauminhalt ist ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich.)
- Ich beantrage **zusätzlich** eine Anordnung gemäß § 45 StVO zur Aufstellung von **Haltverboten**.

Beschreibung der Arbeitsstelle

Lage:

Stadtteil, Straße, Hausnummer

Fläche: _____ m²

- auf Fahrbahn (vorhandene Fahrbahnbreite: _____ m, verbleibende Fahrbahnbreite: _____ m)
- auf Gehweg (vorhandene Gehwegbreite: _____ m, verbleibende Gehwegbreite: _____ m)
- auf _____

Dauer der Nutzung: von _____ bis _____ ggf. Uhrzeit: _____

Antragsteller/-in:

Vorname, Zuname

Firma

Anschrift

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Name **Bauleiter/-in**

Mobiltelefon

E-Mail Bauleiter/-in

Verantwortliche(r) für die Verkehrssicherung:

(während und nach der Arbeitszeit erreichbar)

Vorname, Zuname

Firma

Anschrift

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail:

Stellvertreter/-in

(weitere Angaben siehe Anlage 1)

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Das Merkblatt „**Hinweise und Bedingungen für Schuttmulden/ Container**“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis zum Datenschutz: Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben; sie sind zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich.

Datum, Unterschrift Antragsteller/-in:

Anlagen:

Anlage 1 - Bestätigung der/des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung

Nachweis der MVA-Schulung



Hinweise und Bedingungen für Schuttmulden/Container

1. Antragstellung

Das Aufstellen von Schuttmulden/Containern auf öffentlicher Verkehrsfläche ist genehmigungspflichtig.

Die Antragstellung hat durch den Unternehmer/die Unternehmerin zu erfolgen.

Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Straßenplatzbenutzung beim Amt für öffentliche Ordnung, Straßenverkehrsbehörde, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, einzureichen.

2. Kennzeichnung und Absicherung

Container und Wechselbehälter, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, sind entsprechend der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28. April 1982 zu kennzeichnen und zu sichern (siehe Anlage). Abweichend vom Merkblatt sind Schrägseiten von Absetzcontainern (z. B. für Bauschutt) und vergleichbare Hindernisse im Gehwegsbereich mit einem Absperrschrankengitter abzusichern.

3. Haltverbote

Angeordnete Haltverbote sind durch den/die Genehmigungsinhaber/-in selbst - ggf. unter Hinzuziehung einer Fachfirma - aufzustellen. Entsprechende Fachfirmen sind im Branchenverzeichnis z. B. unter den Stichworten Baustellenbeleuchtung, Haltverbot oder Schilderverleih zu finden.

4. Sauberhaltung des Straßenraums

Öffentliche Verkehrsfläche darf nicht verschmutzt werden. Etwaige Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen (§ 32 StVO, § 42 Straßengesetz für Baden-Württemberg).

5. Gebühren

Die **Verwaltungsgebühren** (für die Anordnung/Ausnahmegenehmigung) werden vom Amt für öffentliche Ordnung mit der Erteilung der Anordnung/Ausnahmegenehmigung festgesetzt.

Die Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung betragen je nach Dauer der Straßenplatzbenutzung für

1 Tag	30 Euro
bis 1 Woche	50 Euro
bis 1 Monat	100 Euro
bis 3 Monate	150 Euro
bis 6 Monate	300 Euro
bis 1 Jahr	600 Euro.

Die Gebühren für die Anordnung betragen bei

geringem Aufwand	50 Euro
mittlerem Aufwand	120 Euro
großem Aufwand	250 Euro.

Werden Anordnung und Ausnahmegenehmigung in einem Bescheid erteilt, vermindert sich die Gebühr pauschal um 15 Euro (z. B. Aufstellen einer Schuttmulde + Anordnung mit geringem Aufwand für 1 Woche = 50 Euro + 35 Euro = 85 Euro).

6. Haftung

Für alle Schäden, die durch Straßenplatzbenutzungen der Stadt oder Dritten entstehen, haftet der Inhaber/die Inhaberin der Anordnung/Ausnahmegenehmigung. Er/Sie hat ferner der Landeshauptstadt Stuttgart, soweit diese für Schadensersatz in Anspruch genommen wird, Ersatz zu leisten.

Schadensersatzansprüche gegen die Landeshauptstadt Stuttgart aus dem Widerruf der Erlaubnis oder aus der nachträglichen Forderung ergänzender Maßnahmen zur Verkehrsregelung und -sicherung sind ausgeschlossen.

7. Folgen bei Verstoß gegen die Anordnung/Ausnahmegenehmigung

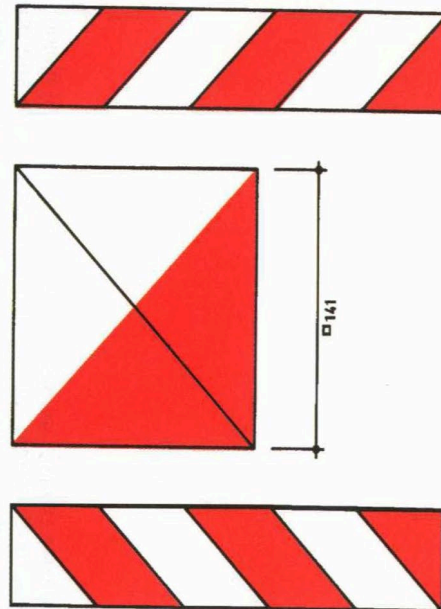
Zu widerhandlungen gegen die verkehrsbehördliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz und werden bußgeldrechtlich geahndet. Außerdem können die Zu widerhandlungen zum Widerruf der Anordnung/Ausnahmegenehmigung und/oder zu Verwaltungszwangmaßnahmen führen.

Ihre Straßenverkehrsbehörde

Anlage

Entsprechend der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28. April 1982 (VkB1. 1982 S. 186) sind Container und Wechselbehälter, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, wie folgt zu kennzeichnen und zu sichern.

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, daß der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperrrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z. B. zu geringe Fahrbahnbreite) sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abzusichern (wie bei Nr. 3).
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden (wie bei Nr. 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 2 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm (siehe Abbildung), die zu Streifen zusammengesetzt werden.



8. An jeder Seitenfläche und jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m, anzubringen.
9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Güterbedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2).

Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 – Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen – entsprechen.

Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen :

- Typ 2 DIN 67 520 Teil 2/Farbe DIN 6171 Teil 1/x – x Herstellerkennzeichen. Hinter dem Herstellerkennzeichen kann zusätzlich die Serien-Nummer der Folie angebracht werden.

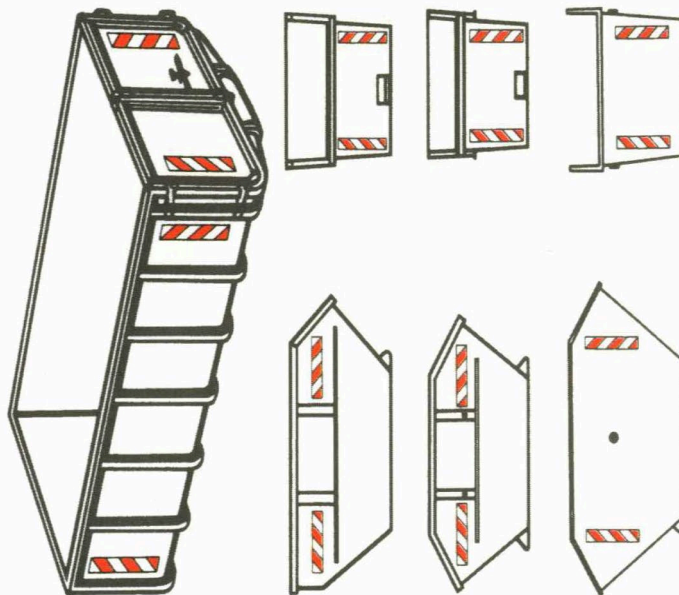
Nach Anbringung der Folie muß die Oberfläche innerhalb der vorgeschriebenen Abmessungen (141 x 705 mm) mechanisch weitgehend unbeschädigt und sauber sein.

10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um „Mindestvoraussetzungen“. Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen.

11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden.

Muster der Anbringung der Kennzeichnung siehe Abbildungen.



Die Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Die sofortige Anwendung ist jedoch zulässig und wünschenswert. Die Kennzeichnungspflicht nach Nummer 9 gilt für ab 1. Januar 1985 verwendete Folien.